

# So geht die stufenweise Wiedereingliederung

26 Juni 2017

Quelle: **Bund-Verlag GmbH**

Nach § 74 SGB V soll die stufenweise Wiedereingliederung arbeitsunfähigen Beschäftigten helfen, sich schrittweise wieder an die bisherige Arbeitsbelastung zu gewöhnen. Welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, lesen Sie kostenfrei in einem Auszug aus unserem druckfrischen Ratgeber »**BEM – Wiedereingliederung in kleinen und mittleren Betrieben**« von Edeltrud Habib.

Die Stufenweise Wiedereingliederung ist nur möglich, solange noch ein Krankengeldanspruch besteht. Sie wird vom Arzt in Abstimmung mit Patient, der Krankenkasse und dem Arbeitgeber angeregt. Sie soll nach längerer Krankheit den Wiedereinstieg in den alten Beruf erleichtern.

## Individuell angepasste Steigerung der Arbeitszeit

Schrittweise wird der Beschäftigte wieder an die volle Arbeitsbelastung am bisherigen Arbeitsplatz herangeführt, um so den Übergang zur vollen Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Durch eine individuell angepasste Steigerung von Arbeitszeit und Arbeitsbelastung im Rahmen eines medizinisch, arbeitsphysiologisch und psychologisch begründeten sowie ärztlich überwachten Wiedereingliederungsplans (Stufenplan) wird angestrebt, den Genesungs- und Rehabilitationsprozess günstig zu beeinflussen.

Dabei wird den arbeitsunfähigen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben,

- ihre berufliche Belastbarkeit kennen zu lernen,
- ihre Selbstsicherheit wiederzugewinnen und
- die Angst vor Überforderung und einem Krankheitsrückfall abzubauen.

## Arbeitnehmer muss ausreichend belastbar sein

Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation. Grundsätzlich haben alle Beschäftigten nach längerer Krankheit Anspruch auf eine stufenweise Wiedereingliederung durch die gesetzliche Krankenkasse. Medizinische Voraussetzung für eine stufenweise Wiedereingliederung ist eine ausreichende Belastbarkeit und die Prognose, dass die stufenweise Eingliederung wieder zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit am alten Arbeitsplatz führen wird.

## Arbeitgeber muss zustimmen

Zweite Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber zustimmt. Der Arbeitgeber kann sie auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei schwerbehinderten Beschäftigten kann der Arbeitgeber gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein, einer stufenweisen Wiedereingliederung zuzustimmen.

Wird vom Arbeitgeber oder vom Arzt eine stufenweise Wiedereingliederung vorgeschlagen, können die Beschäftigten selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen. Dafür ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich. Eine Ablehnung hat keine negativen Folgen – auch nicht für die weitere Zahlung des Kranken- oder Übergangsgeldes bis zur Genesung.

- Die Gesetzliche Krankenversicherung zahlt während der stufenweisen Wiedereingliederung Krankengeld in voller Höhe. Es gelten dieselben Voraussetzungen, die auch für Zahlung von Krankengeld für Arbeitsunfähigkeit gelten.
- Die Gesetzliche Rentenversicherung zahlt bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung Übergangsgeld weiter, wenn

a) die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Gesetzlichen Rentenversicherung beginnt (vgl. § 15 SGB VI in Verbindung mit § 28 SGB IX) und

b) die Notwendigkeit der stufenweisen Wiedereingliederung bis zum Ende der von der gesetzlichen Rentenversicherung finanzierten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Rehabilitationseinrichtung festgestellt und die Wiedereingliederung von dieser eingeleitet wurde.

### Krankenkasse kann stufenweise Wiedereingliederung bei der Rentenversicherung anregen

Wird von der Rehabilitationseinrichtung eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung nicht eingeleitet, kann die zuständige Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung beim zuständigen Träger der Rentenversicherung anregen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die veränderten individuellen Verhältnisse nach der Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung für die Einleitung der stufenweisen Wiedereingliederung sprechen und diese innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beginnen kann.

26 Juni 2017

Quelle: Bund-Verlag GmbH

- **Kostenfreie Broschüre erhältlich über Mail: 'info@bar-frankfurt.de'**

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Arbeitshilfe

- **Weitere neue Lektüre:** »BEM – Wiedereingliederung in kleinen und mittleren Betrieben« von Edeltrud Habib.



### Praxisleitfaden und Beispielfälle zum betrieblichen Eingliederungsmanagement

2017, 186 Seiten, kartoniert, 2. Aufl. Bund-Verlag

ISBN: 978-3-7663-6611-5

Ladenpreis: € 19,90